



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

AKW Brunsbüttel

1. Wann wird das AKW Brunsbüttel nach der geltenden Gesetzeslage vom Netz gehen und wie hoch ist die aktuelle Reststrommenge?

Das geltende Atomgesetz sieht vor, dass alle in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Kernkraftwerke nach Erreichen einer genau definierten Reststrommenge die Berechtigung zum Leistungsbetrieb kraft Gesetzes verlieren. Normalbetrieb unterstellt, steht dieser Zeitpunkt für das Kernkraftwerk Brunsbüttel (KKB) im März 2009 an. Die aktuelle Reststrommenge (Stand 01.02.2006) des Kernkraftwerks Brunsbüttel liegt bei 18.876,40 GWh (siehe Bekanntmachung des für die Erfassung zuständigen Bundesamtes für Strahlenschutz unter <http://www.bfs.de/kerntechnik/Strommenge.pdf>).

2. Sind der Landesregierung Pläne des Betreibers Vattenfall Europe bekannt, das Kernkraftwerk länger am Netz zu belassen? Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung dazu?

Der Landesregierung ist bekannt, dass der Betreiber die Frage prüft und dass bisher kein Antrag bei der Bundesregierung gestellt wurde.

3. Unter welchen Voraussetzungen wäre es für Vattenfall Europe möglich, Reststrommengen von anderen Kernkraftwerken auf Brunsbüttel zu übertragen?

Die gesetzlichen Voraussetzungen für Strommengenübertragungen sind im § 7 Abs. 1b des Atomgesetzes genannt. Darin heißt es:

„Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können ganz oder teilweise von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden, wenn die empfangende Anlage den kommerziellen Leistungsbetrieb später als die abgebende Anlage begonnen hat. Elektrizitätsmengen können abweichend von Satz 1 auch von einer Anlage übertragen werden, die den kommerziellen Leistungsbetrieb später begonnen hat, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Übertragung zugestimmt hat. Die Zustimmung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die abgebende Anlage den Leistungsbetrieb dauerhaft einstellt und ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 zur Stilllegung der Anlage gestellt worden ist.“

4. Was bedeutet die Aussage von Ministerin Trauernicht in der Landeszeitung vom 6. März 2006: „Die Übertragung von neuen Meilern auf ältere Kraftwerke ist nicht im Sinne des Energiekonsenses“? Welche Prüfungen wird die Landesregierung diesbezüglich veranlassen und nach welchen Kriterien wird ein möglicher Antrag von wem (Bundesregierung, Landesregierung, Reaktorsicherheit, etc.) entschieden?

Das in den Konsensvereinbarungen mit den Energieversorgungsunternehmen im Jahre 2000 und der Atomgesetzänderung im Jahre 2002 festgesetzte gestufte Verfahren sieht vor, die Kernkraftwerke sukzessive nach Erreichen ihrer jeweils festgelegten Reststrommengen vom Netz zu nehmen, d. h. Reaktoren älterer Generationen bzw. Baulinien vor neueren (z.B. Konvoi-) Anlagen.

Für Zustimmungsverfahren zu Strommengenübertragungen ist die Landesregierung nicht zuständig (s. Antwort zu Frage 3).

Das Bundesumweltministerium hat in einer Pressemitteilung vom 16.01.2006 erklärt: "Die Genehmigung einer Strommengenübertragung von einem neueren auf ein älteres Atomkraftwerk ist nur möglich, wenn das antragstellende Energieversorgungsunternehmen (EVU) in einer vergleichenden Sicherheitsanalyse nachweist, dass die Altanlage zumindest auf dem gleichen Sicherheitsniveau wie die neuere Anlage steht."

5. Wie schätzt die Landesregierung die Sicherheit des Kernkraftwerks Brunsbüttel bezüglich terroristischer Angriffe ein? Wie beurteilt die Landesregierung diesbezüglich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Abschuss entführter Flugzeuge?

Die Sicherheitstechnischen Auslegungsmerkmale der deutschen Kernkraftwerke sind u.a. in dem Bericht der Bundesregierung zur Dritten Überprüfungsstagung im April 2005 zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit (BT-Drucksache 15/3650, Anhang 4) dargestellt. Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass das Kernkraftwerk Brunsbüttel gegenüber terroristischen Angriffen geringer geschützt ist als neuere

Reaktoren. An dieser Einschätzung hat sich auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Luftsicherheitsgesetz nichts geändert.

6. Welches Sicherheitskonzept würde die Landesregierung verlangen, wenn der Betreiber eine Übertragung von Reststrommengen auf das AKW Brunsbüttel beantragen würde? Mit welchen Kosten wäre für den Betreiber zu rechnen?

Siehe Antwort auf Frage 4.

7. Hat die Landesregierung wie in der Landeszeitung, am 6. März 2006 berichtet, ein Gutachten über ein Schutzkonzept in Auftrag gegeben?
 - a. Ist es richtig, dass das Gutachten über 650 Mängel auflistet und vorschlägt, das AKW Brunsbüttel mit einem Betonmantel zu umgießen?
 - b. Wo wurde dieses Gutachten veröffentlicht? Falls dies bisher nicht geschehen ist, plant die Landesregierung eine Veröffentlichung? Wenn nein, warum nicht? Ist das Gutachten einsehbar?

Die Landesregierung hat – wie bei anderen Kernkraftwerken auch üblich – für das Kernkraftwerk Brunsbüttel unter Beteiligung von Sachverständigen eine sog. Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) durchführen lassen. Zu der insoweit von der Betreibergesellschaft erstellten „Sicherheitsstatusanalyse“ wurden von den Sachverständigen über 200 einzelne Prüfberichte vorgelegt. Insgesamt sind über 650 offene Punkte mit unterschiedlichen Inhalten ausgewiesen worden. Die Reaktorsicherheitsbehörde bewertet derzeit, wie diese offenen Punkte zu klassifizieren sind und welche Konsequenzen hieraus ggf. zu ziehen sind (z.B. Fortschreibung und Aktualisierung von Dokumentationen, Schließen von Nachweislücken, Umsetzung sicherheitstechnischer Verbesserungsmaßnahmen sowie sicherheitstechnische Anpassung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik).

Diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der genannten Sicherheitsstatusanalyse stehen allerdings –entgegen der insoweit missverständlichen Presseberichterstattung- nicht im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutz gegen Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter (Deterministische Sicherheitsanalyse) und zum Schutz gegen terroristische Bedrohungen. Diesbezügliche Maßnahmen werden auch unter Einbeziehung externen Sachverständigen in enger Abstimmung mit dem Betreiber und dem Bundesumweltministerium verfolgt.

Einzelheiten können aus Gründen des Geheimschutzes nicht bekannt gegeben werden.

8. Welche Stillstandszeit und Störfälle hat es seit 1991 bis heute im Kernkraftwerk Brunsbüttel gegeben? (Bitte tabellarisch auflisten)

Stillstandszeiten (revisions- und/oder störfallbedingt):

Jahr	Tage
1991	92
1992-1995	1025
1996	63
1997	0
1998	124
1999	19
2000	19
2001	20
2002-2003	400
2004	88
2005	28
1.1.-20.3.2006	0

Gemäß Definition in § 3 Abs. 2 Ziffer 28 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist ein Störfall ein "Ereignisablauf, bei dessen Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für den die Anlage auszulegen ist oder für den bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind". Anknüpfend daran ist im Zusammenhang mit der Fragestellung hier zum einen der Bruch der TC-Deckelsprühleitung im Sicherheitsbehälter vom 14.12.2001 zu nennen (Radiolysegasexplosion), der zum Stillstand in 2002/2003 von 400 Tagen führte. Zum andern ist die Störung in der Eigenbedarfsversorgung mit Reaktorschnellabschaltung vom 23.08.2004 zu nennen (Kabelbrand), die in 2004 zu einem Stillstand von 63 Tagen führte.

9. Welche Konsequenzen wurden insbesondere aus dem Störfall am 14.12.2001 gezogen wie sie in der Drs. 15/1753 angedeutet wurden?

Die Aufarbeitung des Störfalles führte zu einem Stillstand des Kernkraftwerkes Brunsbüttel von 400 Tagen. Neben technischen Maßnahmen wurde eine Reihe von Konsequenzen im personellen / organisatorischen Bereich des KKB vorgenommen. Außerdem wurden im Rahmen der Überprüfung des Sicherheitsmanagements die Organisation des KKB analysiert, die Schnittstellen zwischen Organisationseinheiten optimiert und in den Betriebsordnungen des Betriebshandbuches klar dokumentiert.

10. Wie ist das Kernkraftwerk Brunsbüttel im Vergleich zu den beiden anderen Kernkraftwerken in Schleswig-Holstein hinsichtlich seines sicherheitstechnischen Stands zu beurteilen?

Die deutschen Kernkraftwerke und so auch die Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein weisen entsprechend ihren unterschiedlichen Errichtungszeitpunkten bei der Einhaltung der sicherheitstechnischen Schutzziele unterschiedliche Ausführungsvarianten auf.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.